

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Kreises Coesfeld  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)  
**je Gewichtstonne: 145,00 €**
  2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)  
**je Gewichtstonne: 145,00 €**
  3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage  
**je Gewichtstonne: 20,00 €**

|     |                                                                                                                                          |                                    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 4.  | Altholz<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                                                      | <b>60,00 €</b>                     |
| 5.  | Verwertbare Grün- und Bioabfälle<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                             | <b>65,00 €</b>                     |
| 6.  | Schadstoffe<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                                                  | <b>200,00 €</b>                    |
| 7.  | Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm<br>i. R. einer freiwilligen Anlieferung)<br><b>je Gewichtstonne:</b><br>Mindestgebühr: | <b>300,00 €</b><br><b>10,00 €</b>  |
| 8.  | HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R.<br>einer freiwilligen Anlieferung)<br><b>je Gewichtstonne:</b><br>Mindestgebühr:          | <b>550,00 €</b><br><b>110,00 €</b> |
| 9.  | Altpapier<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                                                    | <b>13,00 €</b>                     |
| 10. | Altmetall<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                                                    | <b>99,00 €</b>                     |
| 11. | E-Schrott<br><b>je Gewichtstonne:</b>                                                                                                    | <b>79,00 €</b>                     |

- (2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 16,75 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall  
(1 Einheit): **16,75 €/Jahr**

- |                                                                                       |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 2. 60/80/120 I-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall<br>(1,10 Einheiten): | 18,44 €/Jahr  |
| 3. 240 I-Restmüllgefäß (2 Einheiten):                                                 | 33,50 €/Jahr  |
| 4. 1.100 I-Restmüllcontainer (10 Einheiten):                                          | 167,50 €/Jahr |

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.